



## PATIENTENINFORMATION

# Abrechnung mit privater Krankenversicherung und Beihilfe

Als Privatpatient schließen Sie mit der Praxis zu Beginn der Therapie einen Dienstvertrag ab. Darin wird festgelegt, welche therapeutischen Leistungen zu welchem Preis erbracht werden. Zudem verpflichten Sie sich, den vereinbarten Preis unabhängig von der Erstattung durch die PKV zu zahlen.

Für die Berufsgruppe der Heilmittelerbringer besteht im Gegensatz zu gesetzlich Krankenversicherten für die Abrechnung mit Privatpatienten keine gesetzlichen Gebührenordnungen, auch nicht die Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ). Eine Bindung an die Beihilfeshöchstsätze besteht ebenso wenig. Diese wird aber oft fälschlicherweise von den privaten Versicherungen zur Festlegung der Höhe der Kostenerstattung herangezogen. Dabei regeln diese Beihilfavorschriften lediglich als allgemeine Verwaltungsvorschrift das Verhältnis zwischen Dienstherrn, einem Beamten und anderen Versorgungsempfängern.

Logopäden und andere Heilmittelerbringer legen vielmehr die Höhe der Vergütung bei privat versicherten Patienten im Rahmen einer logopädischen Therapie frei fest.

Wir orientieren uns jedoch an den Sätzen der gesetzlichen Krankenkasse, der Beihilfestelle, der Gebührenordnung der Ärzte und an den Empfehlungen unseres Bundesverbandes (DBL). Sätze im Rahmen des 1,8-2,3fachen VdeK-Satzes haben sich dabei bewährt und schöpfen den möglichen Höchstsatz dabei nicht voll aus. Die hohe Qualität unserer therapeutischen Leistungen, die auf langjähriger Berufserfahrung, vielfältigen Zusatzqualifikationen und Spezialisierungen beruht, lässt uns die Preisgestaltung unserer Vergütungsvereinbarung als angemessen zugrunde legen.

Trotzdem kann diese bundesweit praktizierte Verfahrensweise dazu führen, dass Ihre Privatversicherung nicht immer alle Vergütungssätze in voller Höhe übernehmen will und dann eine private Zuzahlung von Ihnen zu leisten ist. Für die Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung ist es ohne Belang, ob und in welcher Form sie als Privatpatient einen Erstattungsanspruch gegen Ihren Kostenträger (PKV / Beihilfe) besitzen. Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt Ihres persönlichen Krankenversicherungsvertrages bzw. nach den individuellen Verhältnissen (z. B. Familienstand) die für die Höhe der Beihilfe maßgebend sind. Die von den Kostenträgern festgesetzten Höchstsätze berühren nicht das private Rechtsverhältnis und somit auch nicht die Vereinbarung über die Vergütungshöhe zwischen logopädischer Praxis und Privatpatient.

Die Behandlung von Privatpatienten erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages zwischen Praxis und Patient, nicht zwischen Praxis und Krankenkasse! Wir bieten Ihnen als Privatpatient daher vorab einen Kostenvoranschlag an, den Sie im Vorfeld bei Ihrer Krankenkasse zur Prüfung der Kostenübernahme einreichen können. Somit werden Sie noch vor Beginn der Therapie über die auf Sie zukommenden Kosten informiert, falls eine vollständige Erstattung der Versicherung nicht vorgesehen ist. Unabhängig vom Erstattungszeitpunkt durch die jeweilige Krankenversicherung ist der Rechnungsbetrag nach Erhalt der Rechnung jedoch in jedem Fall ungekürzt innerhalb 4 Wochen zur Zahlung fällig.

Die Beihilfe erstattet in der Regel die Behandlungskosten in Höhe der Beihilfeshöchstsätze. Den Differenzbetrag zu unseren Sätzen übernehmen dann Sie, wenn dieser nicht durch eine private Zusatzversicherung zur "Ergänzung nicht beihilfefähiger Aufwendungen" abgedeckt ist. Das Bundesministerium des Inneren weist in einer Pressemitteilung vom 07.02.2004 ausdrücklich darauf hin, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel nicht kostendeckend sind und eine Eigenbeteiligung für den Versicherten unumgänglich ist.

Sollte Ihr Versicherer die Erstattung des vollen Vergütungssatzes ablehnen mit dem Hinweis, "der Preis gehe über den ortsüblichen Preis hinaus" und sei damit gemäß §612 BGB nicht erstattungsfähig, so ist dieses Argument nicht haltbar, da eine allgemeine Gebührenordnung für Heilmittelerbringer fehlt.

Weitere Informationen für Privatpatienten sowie Musterbriefe zur Korrespondenz mit Ihrer Krankenkasse finden Sie auch auf der Website [www.privatpreise.de](http://www.privatpreise.de)